

Statuten der Dorfladengenossenschaft Ziefen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Dorfladengenossenschaft Ziefen“ (im Folgenden: Die Dorfladengenossenschaft) besteht mit Sitz in Ziefen eine politisch und konfessionell neutrale Genossenschaft im Sinne von Artikel 828 ff. des schweizerischen Obligationenrechts.

1.1. Gleichberechtigung

Alle männlichen Bezeichnungen von Personen gelten für beide Geschlechter.

2. Zweck

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe den Kauf des Hauses Eienstrasse 34 von der Gemeinde zum Preis von maximal Fr. 195'000 und das zur Verfügung stellen dieses Gebäudes zum Betrieb und Erhalt mindestens eines Dorfladens mit Produkten des täglichen Bedarfs, insbesondere Frischprodukten und übrigen Lebensmitteln möglichst aus lokaler und regionaler sowie ökologischer Produktion, bzw. fairem Handel. Die Dorfladengenossenschaft kann den Dorfladen auch selber betreiben. Das Land wird im Baurecht übernommen (Basiswert max. Fr. 468.-- pro m²; bei 1187 m² Verzinsung zum Satz für Wohnbauhypotheken der BLKB im ersten Rang, derzeit 2,875%).

3. Mittel

Zur Erfüllung der Aufgabe nach Artikel 2 bedarf die Genossenschaft eines dem Zweck angepassten Genossenschaftskapitals. Es wird durch die Ausgabe von Genossenschafts-Anteilscheinen sowie durch weitere Geld- und Sacheinlagen geäufnet.

Der nominale Wert eines Anteilscheins beträgt CHF 500.--.

4. Mitgliedschaft / Haftung

4.1. Begründung der Mitgliedschaft

Genossenschafter werden nach schriftlicher Beitrittserklärung diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, die einen oder mehrere Anteilscheine zeichnen und durch Bezahlung erwerben.

Neue Genossenschafter können jederzeit aufgenommen werden. Jeder Genossenschafter kann zusätzliche Anteilscheine zeichnen und erwerben.

Die Anteilscheine werden auf den Namen des Genossenschafers ausgestellt. Sie sind nicht handelbar und werden nicht verzinst.

Durch den Tod bei natürlichen Personen oder Auflösung bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft. Ein Erbberechtigter oder ein Mitglied der Erbengemeinschaft kann den/die Anteilschein(e) übernehmen (Umschreibung) und sich um Mitgliedschaft bewerben. Sie wird vom Vorstand gewährt, wenn nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen. Der/die Anteilschein(e) müssen innerhalb von sechs Monaten übernommen werden, sonst fallen sie der Genossenschaft zu.

4.2. Austritt / Ausschluss

Der Austritt kann schriftlich mit sechsmonatiger Frist auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Der Vorstand kann Genossenschafter ausschliessen, die gegen die Interessen der Genossenschaft verstossen. Dies ist dem Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen. Ausgeschlossenem steht das Recht zu, inner Monatsfrist zuhänden der ordentlichen Genossenschafterversammlung schriftlich Rekurs einzureichen. Die Genossenschafterversammlung entscheidet endgültig über den Rekurs.

Ausscheidende Genossenschafter haben Anrecht auf Rückzahlung des Nominalbetrages ihrer Anteilscheine, sofern dies die Vermögenslage der Genossenschaft zulässt. Eine Auszahlung erfolgt frühestens nach Ablauf von 3 Jahren nach der Gründung der Genossenschaft.

4.3. Rechte und Pflichten der Genossenschafter

Allen Genossenschaftern steht das Recht zur Teilnahme an den Versammlungen zu. Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt, unabhängig von der Anzahl der Anteilscheine. Es kann sich durch ein anderes Genossenschaftsmitglied oder ein Familienmitglied vertreten lassen. Bei Stimmvertretung ist eine schriftliche Ermächtigung vorzuweisen.

Es besteht keine Nachschusspflicht der Genossenschafter.

4.4. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche oder solidarische Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

5. Die Organe der Genossenschaft

5.1. Die Genossenschafterversammlung

5.2. Der Vorstand

5.3. Die Kontrollstelle

5.1. Die Genossenschafterversammlung

Sie ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie wird vom Vorstand einmal jährlich, innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, einberufen.

Wenn die Geschäfte es erfordern oder ein Zehntel der Genossenschafter dies verlangt, muss der Vorstand eine ausserordentliche Genossenschafterversammlung einberufen.

Einladungen zur Genossenschafterversammlung erfolgen schriftlich unter Angabe der Traktanden, mindestens 20 Tage im Voraus.

Die Genossenschafterversammlung hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

1. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
2. Genehmigung des Budgets
3. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Genossenschafter gemäss Traktandenliste
4. Änderung der Statuten
5. Wahl des Vorstandes (Eintrag ins Handelsregister)
6. Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandes übersteigen
7. Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft und die Verteilung des Vermögens

Beschlussfassung

Nach Artikel 5.1. einberufene Versammlungen sind beschlussfähig. Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

Nach Artikel 5.1.4. für eine Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich (Eintrag ins Handelsregister).

Es können nur Beschlüsse zu Themen gefasst werden, welche in der Traktandenliste aufgeführt sind.

5.2. Der Vorstand

Die Leitung der Genossenschaft wird einem gewählten Vorstand übertragen. Er besteht aus mind. 3 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Finanzverwalter und Beisitzer(n)).

Das Ladenpersonal ist nicht in den Vorstand wählbar.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Rücktritt muss dem Vorstand drei Monate vorher angekündigt werden.

Aufgabe des Vorstandes:

1. Vertretung der Genossenschaft nach aussen und gegenüber den Behörden
2. Aktive Wahrung der Genossenschaftsinteressen allgemein und im Sinn der Statuten
3. Vorbereitung der Geschäfte und Einberufung der Genossenschafterversammlung
4. Vollzug der Beschlüsse der Genossenschafterversammlung
5. Pflege regelmässiger Kontakte mit dem Ladenpersonal, Bevölkerung und Kundschaft
6. Entscheid über den Ausschluss von Genossenschaftern
7. Einstellung des Ladenpersonals
8. Erledigung aller übrigen Geschäfte, die der Betrieb des Ladens mit sich bringt und welche nicht aufgrund von Gesetzen und Statuten in die Kompetenz der Genossenschafterversammlung fallen

Finanzen

Der Vorstand beschliesst in eigener Kompetenz über Ausgaben von max. CHF 5'000.-- pro Jahr.

Die Arbeit des Vorstandes

Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes, er wird vertreten durch den Vizepräsidenten. Sitzungen werden vom Präsidenten nach eigenem Ermessen einberufen oder wenn dies ein Mitglied des Vorstandes verlangt.

Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Entschädigung des Vorstandes

Der Vorstand erhält kein Sitzungsgeld. Nur effektive Spesen werden vergütet.

Unterschriftsberechtigung

Vorstandsmitglieder zeichnen zu zweien, wobei die eine Unterschrift vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten stammen muss.

5.3. Die Kontrollstelle

Die Genossenschafterversammlung wählt eine Kontrollstelle. In die Kontrollstelle sind auch Genossenschafter wählbar. Sie umfasst mindestens 2 Personen. Auch die Kontrollstelle arbeitet ehrenamtlich. Insofern wird nur eine interne Revision durchgeführt.

Wenn 10% der Genossenschafter oder Genossenschafter, welche zusammen mindestens 10% des Anteilscheinkapitals vertreten, dies verlangen, wird eine ordentliche Revision durchgeführt (vgl. Art. 906 Abs. 2 OR).

6. Die Jahrsrechnung

Einsicht in die Jahresrechnung für die Genossenschafter:

Sie ist mindestens einundzwanzig Tage vor der jährlichen Genossenschafterversammlung, zusammen mit der Bilanz, bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht durch die Genossenschafter aufzulegen.

Gewinn:

Ein Gewinn fällt in vollem Umfang dem Genossenschaftsvermögen zu.

Verluste:

Bei Verlusten schlägt der Vorstand Massnahmen vor, die dazu geeignet sind, diese zu eliminieren und zukünftig zu vermeiden.

Auflösung der Genossenschaft:

Sollte der Zweck der Genossenschaft nicht oder nicht mehr erfüllbar sein, so wird sie aufgelöst. Das zu diesem Zeitpunkt realisierbare Kapital, nach Abzug der Liquidationsspesen, wird an die Genossenschafter im Verhältnis ihrer Anteilscheine zurück vergütet.

Weitere Ansprüche können nicht gestellt werden.

Das Geschäftsjahr und das Kalenderjahr sind identisch.

7. Schlussbestimmungen

Für Angelegenheiten, die nicht in den Statuten geregelt sind, gelten die Bestimmungen des OR.

Gerichtsstand für allfällige Rechtsstreitigkeiten ist Liestal.

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen nach Wahl des Vorstandes durch einen gewöhnlichen Brief oder durch Publikation im Mitteilungsblatt der Einwohnergemeinde Ziefen.

Ziefen, 23.09.2014


Johannes Hoffner,
Aktuar


Erik Wassmer,
Präsident